

BGer 8C 531/2015 vom 4. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_531_2015

FR: TF 8C 531/2015 du 4 décembre 2015

IT: TF 8C 531/2015 del 4 dicembre 2015

Regeste

Unfallversicherung (Taggeld) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig sind einzig die Taggeldleistungen im Zeitraum vom 1. November 2013 bis zum 31. Januar 2014. Das kantonale Gericht hat die für den Anspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 3

Die SUVA ging davon aus, dass der Versicherte nach seinem neuen Anstellungsvertrag als Assistent des Abteilungsleiters Service überwiegend sehr leichte Tätigkeiten, zumeist Büroarbeit, zu verrichten hatte. Ihre Kreisärztin erachtete diese nach einer Untersuchung vom 9. August 2013 und in Kenntnis der erfolgten bildgebenden Abklärungen und der dazu ergangenen ärztlichen Berichte als vollumfänglich zumutbar. Nach den Erwägungen des kantonalen Gerichts liegen keine Stellungnahmen vor, die ihre Schlussfolgerung in Frage stellen würden. Auch der Beschwerdeführer nennt keinen Arztbericht, der für den hier streitigen Zeitraum und die damals ausgeübte Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit aus

unfallbedingten Gründen bescheinigt. Es besteht daher kein Anlass, von der kreisärztlichen Einschätzung abzuweichen, und weitere Abklärungen sind nicht angezeigt (BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229).

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.